

2379/AB
Bundesministerium vom 10.09.2025 zu 2860/J (XXVIII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.554.048

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2860/J-NR/2025

Wien, am 10. September 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Norbert Nemeth, Kolleginnen und Kollegen haben am 10. Juli 2025 unter der Nr. **2860/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Einsatz Künstlicher Intelligenz im Ressortbereich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *1. Setzt Ihr Ressort derzeit Systeme oder Anwendungen ein, die unter den Begriff „Künstliche Intelligenz“ fallen?*
 - a. Falls ja, in welchen Bereichen?
 - b. Falls ja, zu welchen konkreten Zwecken?
 - c. Falls ja, welche KI-Programme werden verwendet?
- *2. Sind derzeit Projekte oder Pilotvorhaben in Vorbereitung, in denen KI eingesetzt oder getestet werden soll?*
 - a. Falls ja, in welchem Stadium befinden sich diese Projekte?

KI-Technologien werden in IT-Systemen der Justiz bereits seit vielen Jahren erfolgreich eingesetzt und laufend ausgebaut. Der Einsatz beschränkt sich dabei auf Unterstützungstätigkeiten wie Suchfunktionen, vorbereitende Anonymisierungen, Spracherkennung oder die Analyse und Klassifizierung von Dokumenten (wie z.B. die

Erkennung von Aktenzeichen oder Literaturverweisen). Als zugrundeliegende Technologien kommen vorrangig Open Source Modelle zum Einsatz sowie branchenspezifische Lösungen für den Bereich Spracherkennung.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *3. Kooperiert Ihr Ressort mit externen Partnern (z.B. Unternehmen, Forschungseinrichtungen) im Zusammenhang mit KI?
a. Falls ja, mit welchen konkreten Partnern und in welchem Rahmen?*
- *4. Welche finanziellen Mittel hat Ihr Ressort seit der XXVII. Gesetzgebungsperiode für KI-bezogene Aktivitäten (inkl. Forschung, Anwendungen, Infrastruktur) aufgewendet bzw. budgetiert?
a. Welche finanziellen Mittel sind für zukünftige KI-bezogene Aktivitäten geplant?*

Die Entwicklung und der Betrieb von IKT-Systemen der Justiz erfolgt durch die Bundesrechenzentrum GmbH. Sofern aufgrund der fachlichen Anforderungen angezeigt, kommen für die Umsetzung auch KI-Technologien zum Einsatz. Eine dedizierte Budgetierung von KI-bezogenen Aktivitäten ist daher nicht vorgesehen. Darüber hinaus wird im Rahmen der KIRAS-Sicherheitsforschung auch der Einsatz von KI-Technologien für spezifische Einsatzbereiche im Zusammenwirken mit Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft evaluiert.

Zur Frage 5:

- *Gibt es im Ressortbereich interne Leitlinien oder Bewertungsverfahren zur datenschutzrechtlichen Beurteilung von KI-Anwendungen?*

Nachdem sich der Einsatz von KI-Technologien in der Justiz auf reine Unterstützungstätigkeiten beschränkt, sind keine KI-spezifischen datenschutzrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf Art. 22 DSGVO vorgesehen. Die Verwendung von allgemein zugänglichen KI-Anwendungen wird im Rahmen der IKT-Benutzungsrichtlinie geregelt.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *6. Über wie viele Bedienstete mit ausgewiesener KI-Expertise verfügt Ihr Ressort derzeit?
a. Falls ja, wie werden die Mitarbeiter geschult?*
- *7. Werden Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen zum Thema KI angeboten?
a. Falls nein, sind Weiterbildungsmaßnahmen geplant?*

Grundlagen, Potentiale und Risiken des Einsatzes von KI werden in diversen Fortbildungsveranstaltungen der Justiz thematisiert. So behandelte etwa die Richter:innenwoche 2024 das Schwerpunktthema „Künstliche Intelligenz (KI)“ und deren Nutzen, Gefahren und Herausforderungen für die Zukunft der Justiz. Darüber hinaus steht österreichischen Justizbediensteten die Teilnahme an den Schulungsveranstaltungen mehrerer internationaler Trainingsanbieter (zB. des European Judicial Training Networks oder der Europäischen Rechtsakademie) offen, die KI zum Inhalt haben. Ebenso wurde im Jahr 2024 eine offene Arbeitsgruppe zu Künstlicher Intelligenz in der Justiz eingerichtet, welche einen ressortweiten Diskurs zum Einsatz von KI-Technologien in der Justiz ermöglicht.

Es haben auch mehrere Vorträge zum Thema KI stattgefunden, an denen Bedienstete der Datenschutzbehörde (DSB) teilgenommen haben. Zudem fand ein Fachaustausch mit verschiedenen Bundesministerien statt, unter anderem in Form wechselseitiger Vorträge (z.B. zur Funktionsweise von großer Sprachmodelle der LLM's). Der weitere Kompetenzaufbau sowie die dafür erforderliche ressourcen-technische Ausstattung der DSB im Bereich KI sind von hoher Bedeutung. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die KI-VO zwingend vorsieht, dass die Datenschutz-Aufsichtsbehörden als Marktüberwachungsbehörden für bestimmte Hochrisiko-KI-Systeme zu fungieren haben.

Die DSB führt bereits seit längerem datenschutzrechtliche Verfahren, die auch Implikationen im Bereich KI aufweisen. Insofern bestand frühzeitig die Notwendigkeit, Expertise an der Schnittstelle von Datenschutz und KI aufzubauen. Abgesehen davon wurde die DSB bereits als Grundrechtsbehörde iSd Art. 77 KI-VO notifiziert. Dabei handelt es sich vorrangig um juristische Fachkompetenz. Neben der Behördenleitung und der DSB sind aktuell zwei Personen, welche über einschlägige Erfahrung und Nachweise verfügen, primär mit dem Themenbereich Datenschutz und KI befasst. Einer dieser Bediensteten war für drei Monate als abgeordneter nationaler Sachverständiger (ANS) bei der Europäischen Kommission im KI-Büro tätig.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *8. Welche Chancen und Risiken sieht Ihr Ressort mit Blick auf den Einsatz von KI im eigenen Zuständigkeitsbereich?*
- *9. Wie wird sichergestellt, dass die Erlassung von Rechtsnormen, insbesondere von Bescheiden und Verordnungen, nicht durch Systeme Künstlicher Intelligenz erfolgt und die Rechtsprechung somit dem Menschen vorbehalten bleibt?*

Der Einsatz von KI bietet nach derzeitigem Wissenstand großes Potenzial für die Erzielung von qualitativen und quantitativen Verbesserungen im Justiz Betrieb. Er kann dazu beitragen, die Effizienz der Verfahrensführung zu steigern, indem bspw. standardisierbare Arbeitsschritte durch KI-Systeme unterstützt werden (darunter z.B. die Zusammenfassung langer Texte). Bei der kritischen Auseinandersetzung mit dieser Technologie gilt es zu beachten, dass behördliche Entscheidungen – damit insbesondere der Kernbereich der justiziellen Tätigkeit – der menschlichen Willensbildung vorbehalten bleiben. Andernfalls greifen – sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen – die Vorgaben des Art. 22 DSGVO, der automatisierte Entscheidungsfindungen regelt. In solchen Fällen bedarf es einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von KI zu Zwecken automatisierter Entscheidungsfindung. Zudem müssen diesfalls begleitende Schutzmaßnahmen implementiert werden, um die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen zu wahren.

Insgesamt liegt daher im Bereich des Bundesministeriums für Justiz der Fokus weiterhin auf dem Einsatz von KI-Technologien für die Automatisierung wiederkehrender Routineaufgaben.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

